

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Konstanz
Ggf. Standort	

Studiengang	Betriebswirtschaftslehre		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2007		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	90	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	90	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	03.06.2022

Studiengang	Unternehmensführung			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.)	5
Studiengang Unternehmensführung (M.A.)	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang 01 Betriebswirtschaft (B.A.)	7
Studiengang Unternehmensführung (M.A.)	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.)	9
Studiengang Unternehmensführung (M.A.)	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	12
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	14
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	15
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	15
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	19
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	21
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	23
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	25
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	26
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	29
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	30
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	30
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	32
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	35
2.6 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	36
2.7 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	36
III Begutachtungsverfahren	37
1 Allgemeine Hinweise	37
2 Rechtliche Grundlagen.....	37
3 Gutachtergremium	37
IV Datenblatt	38
1 Daten zu den Studiengängen.....	38
1.1 Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.).....	38

1.2 Studiengang Unternehmensführung (M.A.).....	39
2 Daten zur Akkreditierung.....	42
2.1 Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.) und Studiengang Unternehmensführung (M.A.).....	42
V Glossar	43
Anhang	44



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang Unternehmensführung (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

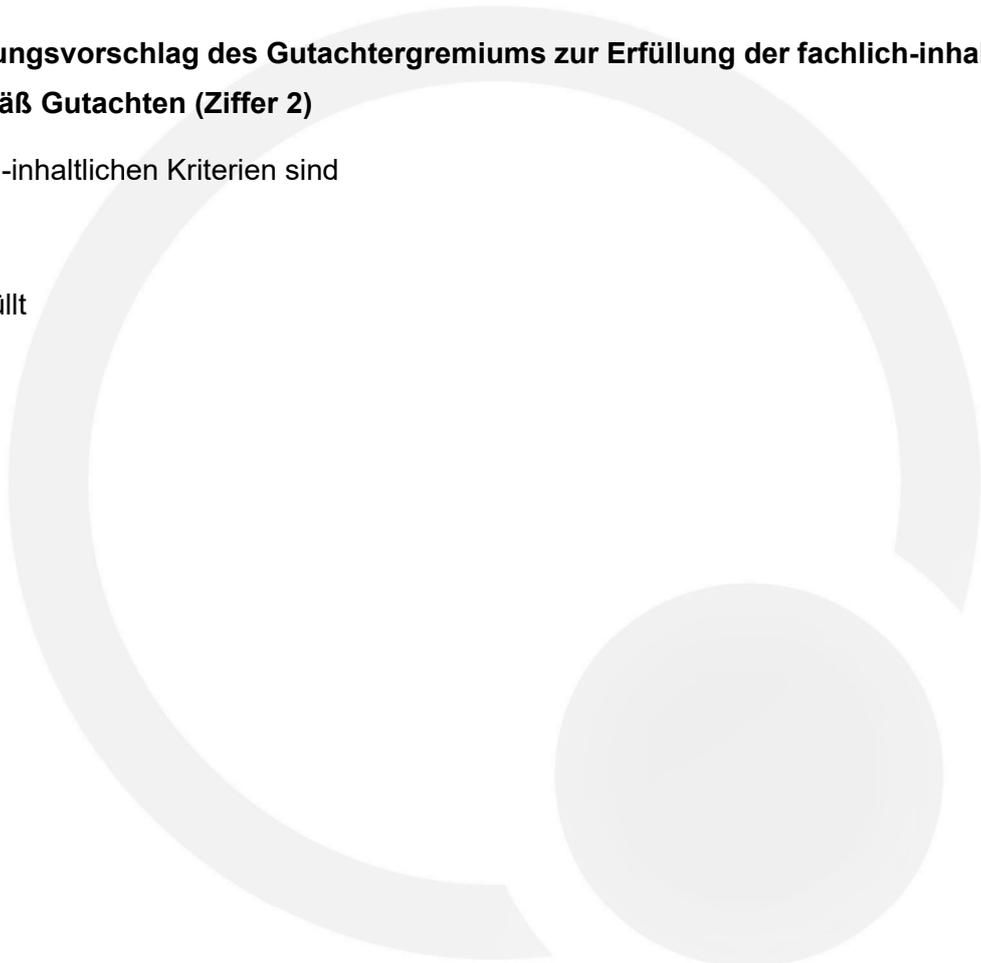
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01 Betriebswirtschaft (B.A.)

Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BWB) ist einer von 22 Bachelorstudiengängen der Hochschule Konstanz (HTWG). Er ist Teil der Fakultät Wirtschafts-, Kultur- und Rechtswissenschaften (WS), welche wirtschaftswissenschaftliche, sprachlich-kulturelle und juristische Studiengänge der Hochschule umfasst. Von der Fakultät WS werden zudem die sog. Dienstleistungsbereiche Wirtschaft und Sprachen und das Studium Generale verantwortet. Die Fakultät umfasst derzeit 35 Professuren, acht Lehrkräfte für besondere Aufgaben, 44 Mitarbeiter*innen (30,85 VZÄ), etwa 950 Studierende in den fünf Bachelorstudiengängen, etwa 150 Studierende in den drei Masterstudiengängen und eine aktive Fachschaft.

Entsprechend dem Selbstverständnis der HTWG ist der generalistische Studiengang BWB praxisnah und anwendungsorientiert ausgelegt. Hierzu werden die theoretischen Inhalte u.a. mit Praxisbeispielen, Praxisprojekten oder Gastvorträgen angereichert. Absolvent*innen der Konstanzer BWL sind generalistisch ausgebildete Menschen, die in ihrem Studium neben fachlichen Kompetenzen methodische und soziale Fertigkeiten erworben haben. Sie sind befähigt, vielfältige praktische betriebswirtschaftliche Problemstellungen zu analysieren, kritisch zu hinterfragen und zu lösen. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Erkenntnisse und Ergebnisse in ihren Studiengebieten zu recherchieren, nachzuvollziehen und in ihren Arbeiten zu berücksichtigen. Sie haben sich in unterschiedlichen Projekten bewährt, Engagement und Initiative gezeigt. Sie haben Sozial- und Selbstkompetenz in Theorie und Praxis erfahren und so die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und weiterer Persönlichkeitsentwicklung inklusive kritischer Selbstreflexion erlangt.

Unsere Absolvent*innen sind dazu befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in nahezu allen Organisationstypen und ökonomischen und ökonomienahen Tätigkeitsfeldern aufzunehmen. Unsere Absolvent*innen finden Beschäftigungsmöglichkeiten in Industrie und Handel, in Unternehmensberatungen, in Dienstleistungsunternehmen, in kleinen oder mittelständischen Unternehmen sowie in international operierenden Konzernen oder Non-Profit-Unternehmen.

Unsere Leitvorstellung ist, eine hochwertige Lehre in einem interaktiven Studiengang mit offenen Türen, sehr guter Betreuung und sehr guter Studienorganisation zu bieten. Durch unsere vielfältigen Angebote erproben unsere Studierenden ihre persönlichen und fachlichen Kompetenzen und entwickeln diese weiter. Dazu gehören die Durchführung verschiedener Projekte, wie z.B. Outdoor-Training oder Inhouse-Projekte im Rahmen der Vorbereitungen auf das Praktische Studiensemester, die Entwicklung und Durchführung verschiedener Assessment-Center oder auch unterschiedliche Kommunikations-, Verhaltens- und Rhetoriktrainings.

Der Studiengang BWB ist für Menschen geeignet, die an betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen interessiert sind und deren zukünftige fachliche Ausrichtung im Unternehmen noch offengehalten

werden soll. Studierende mit Interesse an breiter, praxisnaher Ausbildung erwerben mit diesem Studiengang relevante wissenschaftliche Grundlagen in betriebswirtschaftlichen und benachbarten Themenfeldern.

Studiengang Unternehmensführung (M.A.)

Der Studiengang Unternehmensführung (BWM) ist einer von 20 Masterstudiengängen der HTWG. Er ist Teil der Fakultät Wirtschafts-, Kultur- und Rechtswissenschaften (WS). Der Studiengang bündelt die Themenfelder Führung, Wertschöpfung und Digitalisierung, Unternehmensrechnung und Corporate Governance und Compliance. Die in einem Bachelorstudium erworbenen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen unseres generalistischen Lehransatzes erweitert und vertieft.

Entsprechend dem Selbstverständnis der HTWG ist der generalistische Studiengang BWM praxisnah und anwendungsorientiert ausgelegt. Hierzu werden die theoretischen Inhalte u.a. mit Praxisbeispielen, Praxisprojekten oder Gastvorträgen angereichert.

Absolvent*innen des Studiengangs BWM sind generalistisch ausgebildete Menschen, die in ihrem Studium neben fachlichen Kompetenzen methodische und soziale Fertigkeiten erworben haben. Darüber hinaus haben sie sich in zwei der oben genannten vier Bereiche vertieft.

Sie verstehen, wie Unternehmen unter den Funktionsbedingungen sozialer Marktwirtschaften langfristig erfolgreich sein können. Sie sind in der Lage, Unternehmen als Sozialsysteme mit vielfältigen Steuerungsproblemen (u.a. in ökonomischer, ethischer, rechtlicher, sozialpsychologischer Hinsicht) zu analysieren und zu erkennen, wie erfolgreiche Führungskräfte unter Berücksichtigung von Komplexität und Kontingenz zu verantwortlichen unternehmerischen Entscheidungen und Handlungen kommen.

Unsere Leitvorstellung ist, unseren Studierenden eine hochwertige Lehre in einem Studiengang mit sehr guter, persönlicher Betreuung und effizienter Studienorganisation zu bieten. Wir bieten unseren Studierenden Situationen an, in denen sie ihre persönlichen und fachlichen Kompetenzen erproben und weiterentwickeln können. Das Studium versetzt die Absolvent*innen in die Lage, sich auf Basis des aktuellen Stands der Forschung als Führungskraft in der Unternehmenspraxis erfolgreich zu behaupten.

Der Studiengang BWM ist geeignet für Absolvent*innen eines Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre oder eines verwandten Studiengangs, deren zukünftige fachliche Ausrichtung im Unternehmen noch offengehalten werden soll. Studierende mit Interesse an breiter, praxisnaher Ausbildung auf hohem wissenschaftlichem Niveau sind im Studiengang gut aufgehoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ hinterlässt einen guten Gesamteindruck hinsichtlich der Studienqualität und wird von der Gutachtergruppe positiv bewertet.

Dieser betriebswirtschaftliche Bachelorstudiengang verfolgt als zentrales Qualifikationsziel, dass die Absolventinnen und Absolventen befähigt werden sollen „ökonomische Entscheidungssituationen unter Einbezug der Interessen aller beteiligten Parteien einer brauchbaren Lösung zuzuführen.“ Die hierfür notwendigen Analyse-, Methoden- und Entscheidungsmuster soll der Studiengang vermitteln. Dieses Kernziel ist für einen solchen grundständigen betriebswirtschaftlichen Studiengang aus Sicht der Gutachtergruppe sicher angemessen und erscheint angesichts des definierten Konzepts, insbesondere der Studieninhalte und der Modulstruktur sinnhaft und adäquat.

Das konkrete Lehrangebot im Rahmen des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ setzt die für den Studiengang formulierten Ziele inhaltlich konsequent und strukturell schlüssig um. Dies gilt sowohl für den strukturellen Aufbau der einzelnen semesterbezogenen Curricula als auch für deren Abfolge über die Semester hinweg. Die Lehr- und Lernformen differenzieren nicht nur zwischen den verschiedenen Modulen, sondern auch innerhalb einzelner Module zeigt sich Flexibilität in den didaktischen Ansätzen. Hinsichtlich der Wahlmodule ist positiv hervorzuheben, dass der Wahlmodulkatalog einerseits aus einem Kern von über die Jahre hinweg regelmäßig angebotenen – weil regelmäßig rege nachgefragten – Modulen besteht, andererseits von Jahr zu Jahr um weitere, inhaltlich besonders aktuelle Module ergänzt wird, wobei die Wünsche und Rückmeldungen der Studierenden als wichtiges Kriterium Berücksichtigung finden. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind somit erkennbar gegeben

Insgesamt liefert der Studiengang den Studierenden insbesondere im Hauptstudium ein attraktives und gegenüber anderen vergleichbaren Studiengängen differenziertes Angebot. Das Curriculum reflektiert auf der inhaltlichen Ebene gut nachvollziehbar das formulierte Zielespektrum des Studiengangs.

Studiengang Unternehmensführung (M.A.)

Der Masterstudiengang „Unternehmensführung“ hinterlässt einen guten Gesamteindruck hinsichtlich der Studienqualität und wird von der Gutachtergruppe positiv bewertet.

Das Masterprogramm bildet mit den Bereichen der Finanzierung, Digitalisierung und Führung den Kern eines generalistischen Masterprogramms der Betriebswirtschaftslehre ab. Durch die - für ein 90 ECTS-Punkte-Programm – signifikante Anzahl von drei Wahlpflichtmodulen ist es den Studierenden möglich die weitere Ausrichtung selbst zu bestimmen. Die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden wird im Laufe des Programms vermittelt und erreicht.

Während im Bachelorprogramm ein obligatorisches Praxissemester vorhanden ist, wurde dies im Master nicht vorgenommen. Durch die Kürze des Masterprogramms ist dies jedoch zielführend. Der Praxistransfer der Studierenden erfolgt hier verstärkt über die Wahl der Prüfungsformen und dem akademischen Arbeiten an Praxisbeispielen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern bei einer Workload von 210 ECTS-Punkten.

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, ist auf eine Regelstudienzeit von drei Semestern ausgelegt und umfasst 90 ECTS-Punkte.

Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen Bachelorstudiengangs 300 ECTS-Punkte erworben

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang BWB schließt mit einer Thesis ab. Für die Bearbeitung der Thesis sind drei Monate vorgesehen.

Der konsekutive Masterstudiengang ist anwendungsorientiert, hat ein wirtschaftswissenschaftliches Profil und schließt mit einer Thesis und einem Kolloquium ab. Für die Bearbeitung der Thesis sind fünfeinhalb Monate vorgesehen.

Mit der Bearbeitung der Thesen weisen die Studierenden die Fähigkeit nach, eine fachspezifische Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Details zur Abschlussarbeit sind ausschließlich in § 30 Abs. 5 Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) sowie in § 23 Abs. 4 Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung für die Masterstudiengänge (SPOMa) als auch studiengangsspezifisch in § 44 Abs.14 der SPO des Masterstudiengangs geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in der Zulassungssatzung für Bachelorstudiengänge ohne Vorauswahl geregelt (ZuSBaoVor, §§ 5 und 6) und richten sich nach § 58 LHG.

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weitere Details sind in der Zulassungssatzung für Masterstudiengänge geregelt (siehe ZuSMa, §§ 5, 6 und 23).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.).

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs wird nach erfolgreichem Abschluss der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.).

Das Diploma Supplement zu jedem Studiengang liegt in englischer Sprache in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Die Abschlussnote auf der Deutschen Skala wird durch eine relative Note im Diploma Supplement ergänzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sind modularisiert. Angaben zur Modularisierung und der Zuordnung von ECTS-Punkten sind in den Studien- und Prüfungsordnungen enthalten sowie in den Modulhandbüchern inhaltlich konkretisiert.

Der Studiengang BWB umfasst 30 Module einschließlich der Bachelorarbeit. Die Module haben eine Dauer von höchstens zwei aufeinanderfolgenden Semestern und mit einer Ausnahme eine Mindestgröße von 5 ECTS-Punkten. Die Ausnahme ist inhaltlich und didaktisch begründet. Im Interesse der Mobilität der Studierenden wurde darauf geachtet, dass sich kein Modul vom Grund- bis ins Hauptstudium erstreckt. Ebenso sind alle Module des Hauptstudiums so konzipiert, dass sie entweder vor dem Praxissemester (Modul 20 Integriertes Praktisches Studiensemester) enden oder nach dem Praxissemester beginnen. Die gewählte Struktur legt nahe, dass Studierende ein Auslandssemester nach dem Grundstudium, vor, während oder nach dem Praxissemester realisieren können.

Der Studiengang BMW umfasst 8 Module inklusive des M8 Master-Moduls. Sämtliche Module sind mit 6 oder mehr ECTS-Punkten bewertet. Mit Ausnahme des M7 Wahlpflichtmoduls sind sämtliche Module aller Module im selben Semester angeordnet.

Die einzelnen Module fassen Studieninhalte thematisch zusammen. Die Kompetenzziele sind für jedes Modul beschrieben und stehen im Zusammenhang mit dem Studiengangprofil. Die Lehr- bzw. Lernformen orientieren sich an den Kompetenzzielen. Der zur Erreichung des Lernziels notwendige Lehr- und Lernaufwand ist differenziert nach Kontaktzeit und Selbststudium angegeben. Die Prüfungsformen und -inhalte eines Moduls orientieren sich an den für das Modul definierten Lern- und Qualifikationszielen. Die Modulbeschreibungen enthalten alle in §7 Abs. 2 StAkkrVO aufgeführten Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Das System der Leistungspunktevergabe richtet sich nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS). Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester beträgt 30 ECTS-Punkte. Der zeitliche Aufwand für einen ECTS-Punkt beträgt 30 Arbeitsstunden. Eine Arbeitsstunde umfasst 60 Minuten. Von der Regel 60 Leistungspunkte pro Studienjahr wird nicht abgewichen.

Für den Bachelorabschluss müssen 210 Leistungspunkte erreicht werden, davon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit.

Für den Masterabschluss müssen 90 Leistungspunkte erreicht werden. Das M8 Master-Modul umfasst 30 ECTS, davon entfallen 2 ECTS-Punkte auf das Modulteil Master-Kolloquium und 28 ECTS-Punkte auf das Modulteil Masterarbeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Für die Anerkennung von Leistungen, die Studierende an anderen Hochschulen erbracht haben und zur Anrechnung von Kompetenzen, die Studierende außerhochschulisch erworben haben, gelten die Regelungen, die in der SPOBa § 24 bzw. SPOMa § 21 der Hochschule Konstanz festgelegt wurden. Diese Regelungen entsprechen der Lissabon-Konvention.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.)

Sachstand

Mit Abschluss des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre sind die Absolvent*innen in die Lage versetzt, ökonomische und ökonomienahe Problemstellungen in grundsätzlich allen Arten von Organisationen und Funktionsbereichen erfolgreich analytisch zu durchdringen und praktisch zu bewältigen. Dieser Ansatz durchdringt alle Qualifikationsziele, Fach-, Methoden-, Handlungs- und Sozialkompetenz und findet sich in allen Modulen des Bachelor-Studienganges. Unsere Absolvent*innen haben die Fähigkeit erworben, ökonomische Entscheidungssituationen unter Einbezug der Interessen aller beteiligten Parteien einer brauchbaren Lösung zuzuführen und verfügen über dafür taugliche Argumentations- und Begründungsmuster. Die Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch, auf den Internetseiten und im Diploma Supplement beschrieben.

Dem in Landeshochschulgesetz § 2 Abs. 1 Ziff. 4 speziell für Fachhochschulen formulierten Bildungsauftrag folgend, orientiert sich der Studiengang vorwiegend an einer berufsfeldbezogenen Qualifikationserwartung. Die Konzeption des Studienganges entspricht dieser Vorgabe und führt zu einem Qualifikationsniveau, das den Deskriptoren im Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse bezüglich Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und den instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen entspricht.

Dabei ist Anwendungsorientierung keineswegs gleichbedeutend mit einem Verzicht auf Theorie. Das wissenschaftliche Profil des Faches Betriebswirtschaftslehre ist per se interdisziplinär geprägt. Neben den klassischen ökonomischen Fragestellungen beschäftigen die Studierenden sich

zusätzlich mit mathematischen, juristischen, soziologischen, psychologischen bis hin zu philosophischen Wissensbeständen (z. B. Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie).

Zusätzlich zu fachlichen und methodischen Kompetenzen haben sich unsere Absolvent*innen persönlich weiterentwickelt und ihr gesellschaftlichen Engagement durch zahlreiche Tätigkeiten, insbesondere in der akademischen Selbstverwaltung, gezeigt.

Die Persönlichkeitsbildung der Studierenden ist ein integraler Bestandteil des Studiums, an der in den meisten Modulen implizit und in vielen explizit gearbeitet wird. Sie hat zum Ziel, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu reflektieren sowie sich mit Verantwortungsbewusstsein und demokratischem Gemeinsinn daran zu beteiligen. Implizit findet dies unter anderem statt durch Gruppenarbeiten, Fallstudien, kleinere und größere Vorträge der Studierenden untereinander (inverted classroom) und ähnliche didaktische Vorgehensweisen. Inhaltlich gehen insbesondere die folgenden Module auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ein:

- M3 Grundlagen des ökonomischen Denkens
- M4 Methoden und Sozialkompetenz
- M8 Recht
- M19 Wirtschaftsethik und Ökonomik
- M20 Integrierte Praktisches Studiensemester
- M21 Corporate Behaviour
- M22 Personal und Recht
- M24 Internationalisierung
- M29 Organisation und Führung

Studierende haben zudem eine Vielzahl von Möglichkeiten, ihr gesellschaftliches Engagement zu erproben und weiterzuentwickeln. Bereits in der Einführungsveranstaltung werden unsere Studierenden darauf hingewiesen, dass ihr wichtigstes Recht an der Hochschule die Teilhabe am Willensbildungsprozess ist. Studierende haben Sitz und Stimme in fast allen institutionalisierten Gremien der Hochschule: im Fakultätsrat, im Senat, in der Studienkommission, und in der QSM-Kommission. Die Aufforderung zur Ausübung des passiven und aktiven Wahlrechtes bei Gremienwahlen erfolgt regelmäßig.

Für jedes Semester werden zwei Semestersprecher*innen gewählt. Das Angebot, das Amt eines Semestersprechers / einer Semestersprecherin zu übernehmen, erfolgt zu Beginn eines jeden Semesters, und die Bereitschaft der Studierenden ist erfreulicherweise sehr hoch. Die Aufforderung, sich innerhalb oder außerhalb der Hochschule bürgerschaftlich zu engagieren, wird mehrfach an unsere Studierenden herangetragen.

Der grundständige Studiengang BWB dient dem Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen. Während die meisten Module Anteile aller dieser Kompetenzen vermitteln, ist eine Aufteilung nach den wesentlichen Merkmalen möglich, die eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dieser betriebswirtschaftliche Bachelorstudiengang verfolgt als zentrales Qualifikationsziel, dass die Absolventinnen und Absolventen befähigt werden sollen „ökonomische Entscheidungssituationen unter Einbezug der Interessen aller beteiligten Parteien einer brauchbaren Lösung zuzuführen.“ Die hierfür notwendigen Analyse-, Methoden- und Entscheidungsmuster soll der Studiengang vermitteln. Dieses Kernziel ist für einen solchen grundständigen betriebswirtschaftlichen Studiengang aus Sicht der Gutachtergruppe sicher angemessen und erscheint angesichts des definierten Konzepts, insbesondere der Studieninhalte und der Modulstruktur sinnvoll und adäquat. Auch die angestrebte breite Anwendbarkeit der erworbenen Kompetenzen durch die Studierenden in allen Arten von Organisationen und Funktionsbereichen ist als Anspruch gut nachvollziehbar und ist als Zielfokus sicher auch realistisch. Darüber hinaus erscheinen die verschiedenen Veranstaltungsformate in Verbindung mit einem erfreulich breiten Portfolio an Wahlpflichtmodulen geeignet, auch die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gezielt und facettenreich zu fördern. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (entsprechend KMK) können somit bezüglich der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus dieses Studiengangs als erfüllt bewertet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang Unternehmensführung (M.A.)

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang BWM ist generalistisch ausgelegt. Er dient zur Vertiefung der in den Bachelorstudiengängen erworbenen Kompetenzen. Als weiterführender Studiengang sind hier höhere Qualifikationsziele vorzusehen und der Fokus ist in stärkerem Umfang auf die Methodenkompetenz und die berufsfeldbezogenen Qualifikationen als auf die Grundlagen zu legen. Hier stehen Wissensvertiefung und Wissensverständnis mehr im Vordergrund. Zudem werden die im Bachelorstudiengang normalerweise eher getrennt voneinander behandelten Themen nun im Rahmen einer übergreifenden Gesamtbetrachtung verbunden.

Dies spiegelt sich in den drei übergeordneten Themenbereichen wider. Die Modulverantwortlichen und die Lehrenden sind in Koordination bzw. Personalunion mit den Lehrenden im Bachelorstudiengang BWB darüber informiert, welche Kompetenzen und Qualifikationen vorausgesetzt werden

können. Die Persönlichkeitsbildung der Studierenden wird insbesondere im Themenbereich "Führung" gefördert. Mit dem Bereich "Wertschöpfung und Digitalisierung" erlernen die Studierenden, komplexe Prozesse in globalen Wertschöpfungsketten mit Hilfe digitaler Methoden zu analysieren und zu gestalten. Hierbei werden die in den Bachelorstudiengängen erworbenen Kompetenzen miteinander verknüpft. Die monetäre Bewertung und Kontrolle dieser Prozesse wird im Themenbereich "Unternehmensrechnung und -finanzierung" ebenfalls tiefgehend und übergreifend betrachtet. Die Studierenden sind in der Lage, Unternehmungen als komplexe Systeme mit vor- und nachgelagerten Stufen und Subsystemen mit ihren verschachtelten und rückgekoppelten Prozessen zu begreifen und zu steuern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Masterprogramm „Unternehmensführung“ der Hochschule Konstanz bildet mit den Bereichen der Finanzierung, Digitalisierung und Führung den Kern eines generalistischen Masterprogramms der Betriebswirtschaftslehre ab. Durch die – für ein 90 ECTS-Punkte-Programm – signifikante Anzahl von drei Wahlpflichtmodulen ist es den Studierenden möglich die weitere Ausrichtung selbst zu bestimmen. Die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden wird im Laufe des Programms vermittelt und erreicht. Die Absolventen*innen bestätigten den schnellen Übergang in das Management einer Unternehmung mit Abschluss des Studiengangs BWM. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird insbesondere im Master auch durch die Wahl der Prüfungsformen (z. B. Hausarbeit, Gruppenarbeit) gefördert. Bezüglich der Themen Ethik und Corporate Governance und Compliance werden die Studierenden auf eine verantwortungsvolle Funktion intensiv vorbereitet. Dabei werden die Qualifikationsmerkmale (entsprechend KMK) erfüllt. Die Gutachtergruppe sieht somit auch alle Ansprüche eines konsekutiven Studiengangs als erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

- a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)
- b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.)

Sachstand

Das Grundstudium legt wesentliche methodische und inhaltliche Grundlagen, die durch ihren Querschnittscharakter notwendiges Verständnis für viele weiterführende Fächer schaffen, wie z.B. das ökonomische Denken, die Statistik, die Mathematik, das Prozessmanagement usw. Im Hauptstudium wiederum findet darauf aufbauend die Vorstellung der verschiedenen betriebswirtschaftlichen Disziplinen und Abteilungen statt. Diese Vorgehensweise hat neben einer sehr guten Vorbereitung der Studierenden auf das Hauptstudium den Vorteil, dass im Falle eines Studienabbruchs die erworbenen Kenntnisse auch sehr gut in anderen Feldern eingesetzt werden können, da noch keine zu weitreichende Spezialisierung stattgefunden hat.

Der Studienverlaufsplan ist unter didaktischen Gesichtspunkten aufgebaut. Die Module in den ersten beiden Semestern vermitteln die notwendigen wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und geben einen ersten Überblick über die in den höheren Semestern zu erwerbenden Kompetenzen. Direkt aufeinander aufbauende Themengebiete sind daher in den Modulnamen einheitlich benannt, wie z.B. Rechnungswesen 1 – 3 oder Supply Chain Management 1 – 2. Der Aufbau folgt dabei dem Konzept der Wissensverbreiterung in den unteren Semestern und der Wissensvertiefung in den höheren Semestern, insbesondere in den Wahlpflichtfächern. Einzelne Veranstaltungen in den höheren Semestern zielen verstärkt auf das Wissensverständnis ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das modulare Konzept des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaft“ besteht aus einem Curriculum, welches mit dem in der Bezeichnung des Studiengangs formulierten, breiten inhaltlichen Anspruch schlüssig einhergeht. Darin liefern die Module des zweisemestrigen Grundstudiums den Studierenden zunächst die für einen solchen Studiengang üblichen und notwendigen betriebswirtschaftlichen Grundlagen. Dieser erste Teil des Curriculums kann sowohl nach der zeitlichen und inhaltlichen Struktur als auch hinsichtlich der quantitativen Gewichtung der einzelnen Module als sinnvoll und gut nachvollziehbar bewertet werden. Hierauf aufbauend werden diese Inhalte in einem fünfsemestrigen Hauptstudium gezielt vertieft und durch Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 Credits ergänzt. Die Lehr- und Lernformen differenzieren nicht nur zwischen den verschiedenen

Modulen, sondern auch innerhalb einzelner Module zeigt sich Flexibilität in den didaktischen Ansätzen. Hinsichtlich der Wahlmodule ist positiv hervorzuheben, dass der Wahlmodulkatalog einerseits aus einem Kern von über die Jahre hinweg regelmäßig angebotenen – weil regelmäßig rege nachgefragten – Modulen besteht, andererseits von Jahr zu Jahr um weitere, inhaltlich besonders aktuelle Module ergänzt wird, wobei die Wünsche und Rückmeldungen der Studierenden als wichtiges Kriterium Berücksichtigung finden. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind somit erkennbar gegeben. Das Pflichtpraktikum ist im fünften Semester verankert, so dass einerseits die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen aus den ersten vier Studiensemestern in diese Praxisphase einfließen können und andererseits Erfahrungen aus dem Praktikum bei der Entscheidung hinsichtlich der Wahlpflichtfächer Berücksichtigung finden können. Dies ist sicher begrüßenswert, und die Platzierung der Wahlpflichtfächer im sechsten und siebten Semester erscheint damit sehr sinnvoll. Insgesamt liefert der Studiengang den Studierenden insbesondere im Hauptstudium ein attraktives und gegenüber anderen vergleichbaren Studiengängen differenziertes Angebot. Das Curriculum reflektiert auf der inhaltlichen Ebene gut nachvollziehbar das formulierte Zielespektrum des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang Unternehmensführung (M.A.)

Sachstand

Im Curriculum bildet sich das genannte Metamodell des Studiengangskonzeptes „Menschen – Prozesse – Ergebnisse“ in den Fächergruppen „Führung“, „Wertschöpfung und Digitalisierung“ sowie „Unternehmensrechnung und -finanzierung“ ab.

Darüber hinaus können die Studierenden ihr persönliches Profil mit Wahlpflichtmodulen ausweiten und schärfen. Sie haben hier drei Wahlpflichtmodule aus (im Interesse der Profilierung) zwei der vier bislang definierten Wahlpflichtbereiche zu belegen. Während die Module im Pflichtbereich in jedem Semester angeboten werden, finden die Wahlpflichtmodule im Jahresturnus statt. Die Wahlpflichtmodule sind entweder dem Sommer- oder dem Wintersemester zugeordnet, und können abhängig vom Studienbeginn in jeder Reihenfolge studiert werden. Die Prüfungen werden auch im Wahlpflichtbereich in jedem Semester angeboten. In den Wahlpflichtmodulen treffen demnach Studierende aus dem ersten und zweiten Semester des Masterstudiengangs aufeinander, was im Sinne einer Durchlässigkeit zwischen den Semestern positive Effekte mit sich bringt.

Das dritte Semester ist als Projektsemester geplant und dient der Bearbeitung eines theoretischen oder praktischen Problems im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit. Die Module beinhalten abgerundete und prüfbare Lerngebiete, die zu erwerbenden Kompetenzen sind im Lernziel für das jeweilige Modul beschrieben.

Die Lehr- und Lernarrangements sind den jeweiligen angestrebten Lernergebnissen/Kompetenzziele angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Masterprogramm „Unternehmensführung“ der Hochschule Konstanz (BWM) richtet sich an Absolventen*innen der Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftswissenschaften. Die wichtigen Bereiche sind in Form von den Themenbereichen Finanzen, Führung, Digitalisierung und Wertschöpfung, sowie einer umfangreichen Auswahl an Wahlpflichtfächern nach Ansicht des Gutachtergremiums stimmig abgebildet. Durch die Platzierung von drei Wahlpflichtmodulen obliegt es den Studierenden sich ihren Neigungen und Interessen entsprechend auszurichten. Während im Bachelorprogramm ein obligatorisches Praxissemester vorhanden ist, wurde dies im Master nicht vorgenommen. Durch die Kürze des Masterprogramms ist dies jedoch zielführend. Der Praxistransfer der Studierenden erfolgt hier verstärkt über die Wahl der Prüfungsformen und dem akademischen Arbeiten an Praxisbeispielen. Die Ausrichtung einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ist somit realisiert.

Es werden nicht nur eigene Absolventen*innen adressiert, welches auf Grund der Auslegung des Studiengangs nachvollziehbar ist. Hervorzuheben ist hier das Engagement der Hochschule die Programme in einem internationalen Kontext weiterzuentwickeln. Diese Entwicklung des Studiengangs wurde bereits eingeleitet und wird es durch den zunehmenden Anteil englischsprachiger Module auch verstärkt Studierenden aus dem Ausland ermöglichen an diesem Programm (z. B. im Rahmen des ERASMUS-Programms) teilzunehmen.

Der Austausch zwischen Lehrpersonal, den Studierenden und der Fachschaft ist intakt und wurde von den Studierenden positiv beschrieben. Die Studierenden identifizieren sich mit dem Lehrprogramm und Ehemalige bestätigen einen zügigen und gelungenen Übergang von Ende des Studiums hin zum Berufsleben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule Konstanz besitzt ein sehr aktives Akademisches Auslandsamt (AAA) und hat über 80 Partnerhochschulen, davon 22 Partnerhochschulen mit Austauschprogrammen für BWB und 12 Partnerhochschulen für BWM. Die Partnerhochschulen sind so ausgewählt, dass viele verschiedene Regionen abgedeckt sind und eine breite Auswahl an relevanten Modulen zur Verfügung steht. Zudem ist ein selbstorganisiertes Programm als sogenannter Freemover immer möglich. Ein

Auslandsaufenthalt ist weder im Curriculum BWB noch BWM zwingend verankert, der Studiengang ermuntert aber die

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.)

Sachstand

Ein Auslandssemester ist theoretisch nach Abschluss des 3. Studienseesters möglich. In der Praxis finden Auslandsaufenthalte gewöhnlich nach dem vierten Semester, im Praxissemester oder im sechsten Semester statt. Um die Mobilität der Studierenden nicht zu erschweren, gibt es im Bachelorstudiengang BWB keine semesterübergreifenden Module direkt vor und nach dem Praxissemester. Zur weiteren Vorbereitung sind zwei Module Business English mit in Summe 12 ECTS-Punkten im Curriculum verankert, und Fremdsprachen sind als Wahlpflichtmodule im 6. oder 7. Semester zugelassen. Zudem sind englischsprachige Module bzw. Teilmodule im Pflichtbereich ab dem 3. Semester vorhanden, in denen die Studierenden ihre Sprachkenntnisse anwenden und verbessern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein explizites Mobilitätsfenster ist in diesem Studiengang curricular nicht verpflichtend vorgesehen. Jedoch fördert die Hochschule die Mobilität durch vielseitige Beratungsangebote und Anerkennungsmöglichkeiten. Das Gutachtergremium teilt die Bewertung der Studierenden, dass der Mobilität seitens der Hochschule keine Probleme entgegenstehen. Die aktive Bewerbung von Auslandsaufenthalten durch die Hochschule wird von dem Gutachtergremium ausdrücklich positiv hervorgehoben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang Unternehmensführung (M.A.)

Sachstand

Grundsätzlich ist ein Auslandsstudium zu jedem Zeitpunkt möglich. In der Realität bevorzugen die Studierenden, die ersten beiden Semester mit ihren Kommiliton*innen zu verbringen und ein Auslandsstudium im dritten Semester zu realisieren. Praktika sind in BWM nicht curricular verankert und daher unüblich. Die Möglichkeit, die Abschlussarbeit im Ausland zu verfassen, wird nach Aussage der Hochschule gerne genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch in diesem Studiengang ist kein explizites Mobilitätsfenster verankert. Doch auch die bereits im Bachelorprogramm angesprochenen Punkte gelten auch hier. Aus den Daten der Hochschule ist ersichtlich, dass einige Studierende auch von der Möglichkeit die Abschlussarbeit im Ausland zu schreiben Gebrauch machen. Insgesamt sieht die Gutachtergruppe ein schlüssiges Konzept, das mit den angesprochenen Beratungsangeboten überzeugt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für den Studiengang BWB sind sieben, für den Studiengang BWM drei Professuren vorgesehen. Lehrbeauftragte werden im Wesentlichen in den Wahlpflichtfächern eingesetzt, um hier den Katalog der vertiefenden Fächer mit Experten aus der Praxis zu besetzen. Im Pflichtbereich werden Lehrbeauftragte im Wesentlichen in Spezialdisziplinen (z.B. Recht) eingesetzt oder um ggfs. Zeiträume zwischen Emeritierung und Neubesetzung zu überbrücken.

Zur langfristigen Sicherstellung der Qualität der Lehre bietet die HTWG Konstanz regelmäßig methodische und didaktische Weiterbildungen an. Fachliche Weiterbildungen der Professor*innen finden zum einen in Form von zeitweiser Freistellung (d.h. Forschungssemester, regulär alle vier Jahre), zum anderen auf Eigeninitiative der Professor*innen durch Seminare, Tagungen u. ä. statt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.)

Sachstand

Für den Studiengang BWB stehen entsprechend offiziell 7 mal 18 SWS, also 126 SWS zur Verfügung. Für die Deputatsbetrachtung sind hierbei neben der Lehre auch die Betreuung von Bachelorarbeiten (0,3 SWS / Arbeit) und die Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung zu betrachten. Für den Studiengang BWB werden im Grundstudium 45 SWS und im Pflichtbereich des Hauptstudiums nominal 83 SWS benötigt. In den 83 SWS sind allerdings 12 SWS für die Wahlpflichtmodule (6 Teilmodule) enthalten. Da normalerweise zwischen ca. 10 und 15 Wahlpflichtteilmodule angeboten werden, liegt hier die benötigte Ausstattung eher bei ca. 20 bis 30 SWS. Zudem kommen noch ca. $40 \times 0,3 = 12$ SWS für die Betreuung von Bachelorarbeiten. Die benötigte Ausstattung liegt also

in Summe semesterabhängig bei etwa 150 SWS ohne Berücksichtigung der akademischen Selbstverwaltung und Deputatsnachlässe für Forschung.

Das benötigte Deputat in BWB wird tatsächlich auf 15 Professor*innen und, je nach Semester, zwischen 10 und 15 Lehrbeauftragte verteilt. Das Betreuungsverhältnis von rechnerisch 45 Studierende pro Semester auf 7 Professuren wird damit zu 45 Studierende auf 15 Professuren verbessert.

Im Wintersemester 21/22 werden 12 Teilmodule (27 SWS) von Lehrbeauftragten erbracht, davon neun im Pflichtbereich und drei im Wahlpflichtbereich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist der Auffassung, dass die personelle Ausstattung für diesen Studiengang ausreichend ist. Das Betreuungsverhältnis von 45 Studierenden auf 15 Professuren überzeugt. Auch die Auswahl des Personals wird positiv bewertet. So werden insbesondere zentrale Bereiche durch die Personalwahl gefüllt und für die Studierenden ein breiteres Angebot geschaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang Unternehmensführung (M.A.)

Sachstand

Für den Studiengang BWM stehen entsprechend offiziell 3 mal 18 SWS, also 54 SWS zur Verfügung. Für die Deputatsbetrachtung sind hierbei neben der Lehre auch die Betreuung von Masterarbeiten (0,3 SWS / Arbeit) und die Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung zu betrachten. Für den Studiengang BWM insgesamt 44 SWS benötigt. In den 44 SWS sind allerdings 12 SWS für die Wahlpflichtmodule (6 Teilmodule) enthalten. Im Wahlpflichtbereich werden allerdings 8 mal 4 = 32 SWS pro Jahr, also 16 SWS pro Semester angeboten. Zudem kommen noch ca. 15 mal 0,3 = 5 SWS für die Betreuung von Masterarbeiten. Für das Mastermodul können 2 SWS abgezogen werden. Die benötigte Ausstattung liegt also in Summe semesterabhängig bei etwa 63 SWS ohne Berücksichtigung der akademischen Selbstverwaltung und Deputatsnachlässe für Forschung.

Das benötigte Deputat in BWM wird tatsächlich auf 12 Professor*innen und, je nach Semester, auf 2-4 Lehrbeauftragte verteilt. Das Betreuungsverhältnis von rechnerisch 15 Studierende auf 3 Professuren wird damit zu 15 Studierenden auf 12 Professuren verbessert.

Im Wintersemester 21/22 werden drei Teilmodule (6 SWS) von Lehrbeauftragten erbracht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch in diesem Studiengang sieht die Gutachtergruppe keinen Verbesserungsbedarf. Die Ausführungen zum Bachelor gelten auch hier. Eine Ausnahme gilt hier nur für das Betreuungsverhältnis. Durch die niedrigere Studierendenzahl wird die Betreuungsquote hier auf beinahe 1:1-Betreuung verbessert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studiengänge sind im Wesentlichen im Gebäude P der HTWG untergebracht. Hierbei stehen der zweite und dritte Stock (geteilt mit dem Studiengang Wirtschaftsrecht) zur Verfügung. In diesen beiden Stockwerken sind die Professor*innen- und Mitarbeiter*innenbüros, ein Besprechungsraum, ein Druckerraum, ein Lehrbeauftragtenbüro und ein Fachschaftsraum angesiedelt. Zudem befindet sich hier einer von zwei Computerpools mit etwa 20 PC-Arbeitsplätzen für Studierende, die dem Studiengang zur Verfügung stehen, sowie Toilettenräume.

Die Säle für die Lehrveranstaltungen sind im Erdgeschoss und im ersten Stock angesiedelt. Jeder Saal verfügt über eine Internetverbindung über LAN-Anschlüsse für die Lehrenden, ein Whiteboard, einen Videobeamer und eine Dokumentenkamera. Der zweite Computerpool mit etwa 20 PC-Arbeitsplätzen ist im ersten Stockwerk eingerichtet. Das gesamte Gebäude und ein Großteil des Hochschulgeländes sind mit einem für Hochschulangehörige zugänglichen W-LAN ausgerüstet.

Insgesamt stehen dem Studiengang im P-Gebäude vier Vorlesungssäle und Labore zur Verfügung. Zusätzlich werden noch drei Räume im F-Gebäude mit in Anspruch genommen, die über eine ähnliche Ausstattung verfügen.

Eigene Lernräume stehen den Studierenden im P-Gebäude nicht zur Verfügung. Den Studierenden wird die Nutzung der nicht in Nutzung befindlichen Vorlesungssäle gestattet. Ansonsten werden die Bibliothek, die Mensa und ungenutzte Räume in anderen Gebäuden von Studierenden zum Lernen alleine oder in Gruppen benutzt.

Für die Studiengänge BWB und BWM stehen eine Studiengangsreferentin (100%), eine Studiengangsassistentin (85%) sowie ein IT-Beauftragter (100%) zur Verfügung. Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sind nicht vorgesehen bzw. können nur nach Einwerben von Drittmitteln vom jeweiligen

Lehrenden eingestellt werden. Daher sind momentan in den Studiengängen drei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, angesiedelt in Forschungsprojekten bei zwei Professoren, angestellt. Es sind je nach Zeitpunkt ca. 15 Hilfskräfte im Studiengang beschäftigt, die meisten davon für die Durchführung von Tutoraten und Übungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen bieten nach Einschätzung der Gutachtergruppe den Studierenden ein unterstützendes Lernumfeld und den Lehrenden eine hilfreiche Grundlage zur Umsetzung des Konzepts. Die Umsetzung der Studiengangsziele werden aus Sicht der Gutachtergruppe sehr gut unterstützt. Technisches und administratives Personal ist ausreichend vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Prüfungssystem beider Studiengänge ist ein ausgewogenes, auf die jeweiligen Module und Teilmodule angepasstes Konzept, welches verschiedene Prüfungsformen erlaubt. Jede Modul- und Teilmodulprüfung ist auf die in der Modulbeschreibung dargestellten Kompetenzen zugeschnitten und überprüft den Lernerfolg der Studierenden in den jeweiligen Modulen. Die/er Lehrende ist jeweils zugleich Prüfer/in. Es obliegt der/dem jeweiligen Lehrenden, die jeweils beste Prüfungsform für das von ihr/ihm vertretene Modul zu wählen. Bei zwei oder mehr Lehrenden in einem Modul findet eine Absprache zwischen den Lehrenden statt. Bei mündlichen Prüfungen gibt es grundsätzlich einen Beisitz.

Grundsätzlich gibt es einen Prüfungszeitraum von drei Wochen Dauer direkt im Anschluss an die Vorlesungszeit. Modulprüfungen beziehen sich auf den kompletten Modulinhalt. Sie werden außer in den unten genannten Ausnahmen (Modulteilprüfungen) nicht in Teilmodulen gewertet. Konkret bedeutet dies, dass für das komplette Modul eine Grenze zum Bestehen gesetzt wird (normalerweise 50% der Höchstpunktzahl). Eine Mindestpunktezahlin den einzelnen Teilmodulen ist dabei nicht erforderlich. Die Punkte der jeweiligen Teilmodule werden ECTS-gewichtet addiert und aus der gewichteten Summe eine Modulnote ermittelt. So kann sichergestellt werden, dass Teilmodule mit einer höheren Workload auch mit höherem Gewicht in die Modulnote eingehen.

Modul- bzw. Modulteilprüfungen können als

- Klausurarbeiten
- mündliche Prüfungen
- Referate oder
- sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten (SP)

erbracht werden. Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung kann sich auch aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen. Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Art SP können folgendermaßen durchgeführt werden:

- HA = Hausarbeit
- PA = Projektarbeit
- PB = Projekt-/Praxisbericht
- T = Test

Die jeweiligen Prüfungsformen zu jedem einzelnen Modul sind sowohl in den Studien- und Prüfungsordnungen als auch in den Modulhandbüchern klar benannt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.)

Sachstand

Eine Besonderheit des Studiengangs BWB bzgl. des Prüfungssystems ist zunächst das Assessmentsemester, in dem ein zweiter Prüfungszeitraum, normalerweise in der Woche vor Beginn der darauffolgenden Vorlesungszeit, angeboten wird. Dieser zweite Prüfungszeitraum soll es Studierenden im ersten Semester erleichtern, trotz nicht bestandener Prüfung den Anschluss an das Semester nicht zu verlieren und die Prüfungsbelastung im darauffolgenden 2. Semester nicht zu hoch werden zu lassen. Dieser zweite Prüfungszeitraum ist mit einer deutlichen Mehrbelastung für die Lehrenden verbunden, da im ersten Semester Prüfungen doppelt erstellt und korrigiert werden müssen. Die Prüfungsformen werden regelmäßig von den Modulverantwortlichen, in der Studienkommission sowie auf den Strategieworkshops geprüft und ggfs. eine Rückmeldung an die jeweiligen Lehrenden gegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ zeigt insgesamt eine erfreuliche Breite an Prüfungsformen, die kompetenzorientiert eingesetzt werden. Dabei dominieren insbesondere in den beiden ersten Semestern die Klausuren zwar deutlich. Dies ist aber nicht ungewöhnlich und ist insbesondere den zu Beginn des Studiums großen Gruppen in den

Grundlagenmodulen geschuldet, da es in diesem Studienabschnitt noch keine Schwerpunktsetzungen gibt. Im weiteren Studienverlauf greifen dann aber zunehmend andere Prüfungsformate, z. B. Hausarbeiten, Projektberichte oder Referate, die die im Hauptstudium individuellere Auseinandersetzung mit den spezifischen Modulinhalten reflektieren. Insbesondere in den Wahlpflichtmodulen lösen diese Prüfungsformate die Klausur fast vollständig ab und werden damit den anspruchsvolleren Kompetenzziele gerecht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang Unternehmensführung (M.A.)

Sachstand

Im Studiengang BWM sind sämtliche Modulprüfungen im Pflicht- wie im Wahlpflichtbereich als benotete Modulprüfungen konzipiert. Entsprechend dem höheren wissenschaftlichen Charakter des Studiengangs ist der Anteil an Referaten, mündlichen Prüfungen und sonstigen schriftlichen oder praktischen Arbeiten (SP) höher als in BWB. Hierdurch können die durch den Studiengang erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse besser gesichert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während das Bachelorprogramm der Hochschule Konstanz die Prüfungsform der Klausur verstärkt vorsieht, finden sich im Masterprogramm eine Verteilung von Klausur, Hausarbeit und Referat. Diese Nutzung der Breite an unterschiedlichen Prüfungsformen ist für ein Masterprogramm angemessen und fördert die Zusammenarbeit der Studierenden. Die fortlaufende Entwicklung des internationalen Aspekts des Studienprogramms bereitet die Studierenden auf das Umfeld der globalen Märkte vor und stellt sich somit den aktuellen Ansprüchen. Hervorzuheben ist der stark ausgeprägte Anteil an Wahlpflichtmodulen, wodurch den Studierenden die Möglichkeit gegeben ist eine fachliche Ausrichtung entsprechend der individuellen Neigung vorzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist nach Aussage der Hochschule durch die Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen für beide Studiengänge gewährleistet. In jedem Semester ist die Workload der Studierenden auf 30 ECTS-Punkte festgelegt. Die Einhaltung der Regelstudienzeiten wird regelmäßig von der Studiengangsreferentin und -assistentin überwacht und ggfs. eine Studienberatung angeboten. Zur Überschreitung der Regelstudienzeit kommt es normalerweise durch Sondersituation wie z.B. ein Auslandsstudium, in dem nicht die kompletten 30 ECTS-Punkte im Ausland erbracht werden, durch Bachelorarbeiten in der Praxis, bei denen die vom Unternehmen vorgegebenen Zeiträume eine Verlängerung des Studiums bedingen, oder bei Nichtbestehen von Prüfungsleistungen, die nachgeholt werden müssen.

Da ein Abweichen von Studien- und Prüfungsplan nur in Ausnahmefällen möglich ist, ist das komplette Studium für die Studierenden bereits zu Studienbeginn überschaubar. Bei eventuellen Änderungen in den SPOen haben die Studierenden das Recht, ihr Studium nach der SPO zu Ende zu bringen, nach der sie begonnen haben, die jeweiligen Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden vollumfänglich aufrechterhalten, bis die letzten Studierenden ihr Studium beendet haben.

Der Studienbetrieb ist in jedem Semester bereits einige Wochen vor Vorlesungsbeginn im LSF für jede/n Studierende/n einsehbar und gewährleistet dadurch den Studierenden eine hohe Planungssicherheit. Lehrveranstaltungen sind gegenüber Prüfungen aufgrund des abgekoppelten Prüfungszeitraums weitgehend überschneidungsfrei. Pflichtfächer werden bei der Stundenplangestaltung durch die Studiengangsreferentin überschneidungsfrei gehalten, was allerdings bei den Wahlpflichtfächern in BWB aufgrund der hohen Anzahl nicht immer möglich ist. Einzelne Lehrveranstaltungen werden aufgrund der didaktischen Anforderungen im Blockformat abgehalten (z.B. das Teilmodul Unternehmensplanspiel im M26). Prüfungen sind untereinander innerhalb eines Semesters immer überschneidungsfrei.

In der Regel weisen sämtliche Module einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten auf und enden mit nur einer Prüfung. Einzelne Module werden in Teilmodulprüfungen über zwei Semester geprüft, allerdings existiert kein Modul, welches sich über mehr als zwei Semester zieht. In BWB finden in keinem Semester mehr als 7 Prüfungen statt, die von der Prüfungsplanung her nach Möglichkeit in einem Abstand von 2-3 Tagen zueinander eingeplant werden können. Eine ähnliche oder geringere Prüfungsdichte gilt auch für Semester mit weniger Prüfungsereignissen. In BWB ist die Prüfungsdichte aufgrund der durchschnittlich höheren ECTS-Bewertung der Module noch geringer.

Die Angemessenheit der Workload der Studierenden in beiden Studiengängen wird regelmäßig über die Evaluationsbögen für die einzelnen Module und Teilmodule abgefragt und zudem über die Semestersprechersitzungen, Gespräche mit der Fachschaft, die Studienkommissionssitzungen sowie den täglichen Kontakt der Lehrenden und Mitarbeiter*innen mit den Studierenden diskutiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist der durchschnittliche Arbeitsaufwand nach § 12 Abs. 5 STAKKRVO insofern angemessen, als dass die Lernergebnisse eines Moduls innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreichbar sind und die Module jeweils einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen. Die Evaluation des Studienfortschritts durch die Studiengangreferent:in sieht die Gutachtergruppe als sehr hilfreich an. Die Regelstudienzeit wird teils überschritten. Das liegt jedoch nach Meinung der Gutachtergruppe an persönlichen Entscheidungen der Studierenden. Dies konnte durch die Studierenden bestätigt werden. Der Studienverlauf ist sicher und planbar. Die Gutachtergruppe ist der Ansicht, dass der Fachbereich ein gutes Konzept zur Förderung und Sicherstellung der Studierbarkeit hat, welches er selbstständig und in Zusammenarbeit mit der Studierendenschaft evaluiert und weiterentwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

(nicht angezeigt)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden über verschiedene Kanäle gewährleistet. Auf inhaltlicher Ebene der Module und Teilmodule ist es Aufgabe der jeweiligen Lehrenden als Experten in ihrem Gebiet, sich regelmäßig weiterzubilden und

den nationalen wie ggfs. internationalen fachlichen Diskurs zu verfolgen und auf geeignete Weise in die Module zu integrieren. Hierbei ist zu beachten, dass sich in diversen Grundlagenmodulen fachlich inhaltlich auch über Jahrzehnte wenig ändert (z.B. Mathematik, Statistik, Einführung in die BWL), während andere Module einem regelmäßigen, fast kontinuierlichen Wandel unterliegen (z.B. Recht, Internationale Rechnungslegung, IT-Anwendungen). Die Modulverantwortlichen besprechen regelmäßig, aber nicht zentral dokumentiert, die Inhalte der Module und Teilmodule mit den jeweiligen Lehrenden eines Moduls.

Auf Ebene des Curriculums finden regelmäßige Besprechungen statt, in denen die Aktualität und Adäquanz überprüft werden. Hier sind insbesondere die halbjährlich stattfindenden Studienkommissionssitzungen zu nennen, bei denen Studierende und Lehrende gemeinsam über Verbesserungen im Curriculum beraten. Weiterhin findet halbjährlich ein Strategieworkshop der Lehrenden der Studiengänge BW statt, auf denen die neuen Entwicklungen in den diversen Fachgebieten diskutiert und ggfs. Module angepasst werden (über den offiziellen Weg durch die Studienkommission). Weitere Treffen sind die einmal im Monat stattfindenden jour fixes der Lehrenden und Mitarbeiter*innen und die 1-2-mal im Semester stattfindenden Semestersprechersitzungen, aus denen Anregungen in die offiziellen Gremien fließen.

Ebenso wird bei Neubesetzungen von Professuren regelmäßig in den genannten Gremien diskutiert, ob die Ausgestaltung der Professur beibehalten oder aktualisiert werden soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hauptamtlich Lehrenden verfügen über ein enges Netzwerk zur Praxis, aus dem wichtige thematische Impulse kommen. Eine besondere Funktion nimmt das Praxissemester des Bachelorprogramms ein, wodurch die Hochschule den Studierenden den Transfer zwischen Theorie und Praxis eröffnet. Auch die Lage des Praxissemesters im 5. Semester des Bachelorprogramms sieht die Gutachtergruppe mit Blick auf die Transferleistung von bereits erlernten Inhalten schlüssig und positiv. Neben dem Praxissemester lassen insbesondere die Lehrenden der Hochschule in Form von praktischen Beispielen den Bezug von Theorie und Praxis fortwährend zu.

Die fachlich inhaltliche Gestaltung des Masterstudiengangs ist durch die konsequente Weiterbildung der Lehrenden gewährleistet. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang werden über die Teilnahme an Forschungskonferenzen und über die Forschungsprojekte aktuell gehalten.

Auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Anpassung wird u. a. durch die Studienkommission des Instituts und in Abstimmung mit den Studierenden geachtet. Auf Hochschulebene ist künftig eine kontinuierliche Qualitätsprüfung und -sicherung zur Weiterentwicklung der Studiengänge in Ergänzung zu (Re-)Akkreditierungsprozessen geplant.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

(nicht angezeigt)

2.4 Studienerfolg [\(§ 14 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Sachstand

Die HTWG führt ein ausgeprägtes zentrales Qualitätsmanagement, welches eine gelungene Mischung aus zentraler, standardisierter Unterstützung und studiengangsbezogenen, individuellen Anforderungen darstellt. Eine zentrale oder dezentrale Evaluationsstruktur der HTWG existiert jedoch momentan nicht, sie wird aktuell neu erstellt.

Das Qualitätsmanagement in den Studiengängen BWB und BWM obliegt im Wesentlichen den drei Amtsinhabern Studiendekan, Prüfungsamtsleiter und Praktikantenamtsleiter und baut auf dem zentralen Qualitätsmanagement auf (siehe Qualitätsmanagement-Konzept der Hochschule, Anlage C). Die zentralen Vorgaben und Verfahrensweisen werden übernommen und, wo notwendig, auf die Studiengänge angepasst. Grundsätzlich ist die folgende Verantwortungsteilung im Bereich QM vorhanden:

- Studiendekan*in: Zulassungen, Auswahlverfahren, Studienberatung, Studienkommission, Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen, Evaluation der Studiengänge
- Prüfungsamtsleiter*in: Prüfungsangelegenheiten, Anerkennung von Studienleistungen, Härtefälle, Exmatrikulationen
- Praktikantenamtsleiter*in: Anerkennung der Praxissemester

Sämtliche Amtsinhaber*innen werden dabei tatkräftig von der Studiengangsreferentin und der Studiengangsassistentin sowie von den anderen Lehrenden und einzelnen Studierenden beraten und unterstützt.

Gremien, in denen Themen des Qualitätsmanagements besprochen werden, sind u.a. die Studienkommission, die Semestersprechersitzung, die Strategieworkshops und die jours fixes. Die sehr aktiven Studierenden von BWB wie BWM sind ebenfalls in diversen Bereichen an der Qualitätsverbesserung beteiligt. Formell geschieht dies in der Studienkommission und im Fakultätsrat, zusätzlich noch über die Semestersprechersitzung, die Beteiligung an Berufungskommissionen und die

Beteiligung an den verschiedenen Evaluationen. Evaluationen finden auf Ebene der Teilmodule und auf Ebene der Semester statt.

Bis SoSe 2019 (vor dem Aussetzen der Evaluationssatzung) wurde die Evaluation der Lehrveranstaltung vom studentischen KVP-Team (kontinuierlicher Verbesserungsprozess) mit Unterstützung des Studiendekans und der Studiengangsreferentin und -assistentin durchgeführt. Die Evaluationen der Lehrveranstaltungen finden normalerweise einmal pro Semester statt. Auf Wunsch der Studierendenschaft werden die Evaluierungen erst nach dem jeweiligen Prüfungszeitraum durchgeführt, um einen eventuellen Einfluss der Evaluationsergebnisse auf die Prüfungsbewertung zu vermeiden. Dies führt u.a. dazu, dass Evaluationen oft online stattfinden und die Teilnahme an den Evaluationen teils verhältnismäßig gering ist. Die Evaluation findet über einen standardisierten Fragebogen statt, der eine quantitative Bewertung verschiedener Kriterien erlaubt sowie eine freie Rückmeldung am Schluss.

Das 1998 durch studentisches Engagement ins Leben gerufene Instrument KVP soll Kritik und Wünsche aller Beteiligten transparent machen, in kleinen Schritten Verbesserungen ermöglichen und einen konstruktiv-kritischen Dialog zwischen allen Beteiligten fördern. Einigkeit besteht darin, dass Verbesserungen bzw. Veränderungen nur von Studierenden, Lehrenden sowie den Mitarbeiter*innen des Studiengangs gemeinsam erreicht werden können.

In jedem Semester werden vom KVP-Team, dem Studierende aller Semester angehören, Evaluationsbogen erarbeitet, aktualisiert und in die Semester gegeben. Hier haben alle Studierenden die Möglichkeit, ihre Wünsche und Kritik zu den jeweiligen Lehrveranstaltungen, zur Studienorganisation, zu Lehrenden, Mitarbeiter*innen zu äußern. Im Anschluss daran werden diese vom Team ausgewertet. In der dritten Prüfungswoche finden schließlich Feedbackgespräche zwischen Studierenden, Lehrenden, Mitarbeiter*innen statt; die Ergebnisse hieraus werden protokolliert und in Zielvereinbarungen festgehalten. Zu Beginn des kommenden Semesters werden die Resultate der letzten Runde in den Folgesemestern präsentiert und neue Mitglieder geworben.

Neben dem wichtigen Aspekt, dass Lehrende, Studierende und Mitarbeiter*innen miteinander im Gespräch bleiben, wurden nennbare Fortschritte erzielt: So ist zum Beispiel das PC-Labor an einem Wochentag bis 21.00 Uhr geöffnet, Tutorien wurden eingerichtet, viele Skripte werden ständig erweitert und verbessert sowie Verwaltungsformalitäten vereinfacht. Im Zuge der Einführung leistungsorientierter Vergütung für Professoren besitzt KVP das Potenzial bei der notwendigen Evaluierung eine zentrale Rolle einzunehmen. Bisher ist diese studentische Initiative mit großem Engagement und sichtbarem Erfolg betrieben worden.

Die Ergebnisse der individuellen Evaluation der Lehrveranstaltungen sind vertraulich und werden von den jeweiligen Lehrenden zur Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen genutzt. Die Ergebnisse der studiengangsbezogenen Evaluierung werden in der Studienkommission diskutiert und ggfs.

umgesetzt. Grundsätzlich werden die Evaluierungen mit der Software EVASys erstellt, dann analog ausgefüllt und elektronisch ausgewertet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das im Februar 2021 verabschiedete QM-Konzept betrachtet die Gutachtergruppe als solide Grundlage für eine nachhaltige Qualitätssicherung auf allen Ebenen der Hochschule. Das strategische Ziel „Qualität“ ist neben den Zielen Internationalisierung, Innovationsförderung, Vernetzung und Interdisziplinarität aus der Vision der Hochschule abgeleitet und wird mit der entsprechenden Priorität verfolgt. Als Grundlagen des QMS definiert die Hochschule Führungs-, Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität. Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass ein praktikables Kommunikationsmodell, Prozessbeschreibungen für alle Ebenen und die Definition von Regelkreisen erarbeitet wurden. Auch die Verantwortlichkeiten von Personen und Gremien sind eindeutig geregelt.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Ankündigung der Hochschule, das QM bis zum Jahresanfang 2023 weiterhin zu erproben und in den Organisationseinheiten die vorhandenen QM-Instrumente und -Abläufe zu überprüfen und ggfs. zu modifizieren. Darüber hinaus soll das gesamte QM-Konzept auf seine Machbarkeit hin reflektiert und ggfs. angepasst werden. Die Gutachtergruppe sieht die Hochschule mit dem bislang Erreichten und Umgesetzten auf einem guten Weg.

Wie bereits erwähnt, wurde die Evaluationssatzung der Hochschule vom 11.4.2017 vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg für unwirksam erklärt. Das bedeutet, dass seit dem WS 2019/20 keine regulären Lehrveranstaltungsevaluationen mehr durchgeführt wurden. Die Gutachtergruppe begrüßt in diesem Zusammenhang die Ankündigung der Hochschule, im Studienjahr 2022 eine gerichtsfeste Satzung zu verabschieden. Am 17.2.2022 erfolgte eine Nachreichung der Hochschule an die Gutachtergruppe mit der am 14.12.2021 verabschiedeten Evaluationssatzung der HTWG.

Das vorhandene Datenmaterial und die in den Gesprächen gegebenen zusätzliche Informationen, insb. die Anregungen des bereits erwähnten studentischen KVP-Teams, haben auch nach Einschätzung der Gutachtergruppe zur kontinuierlichen, qualitativen Verbesserung der Studiengänge beigetragen. Die genannten Maßnahmen (bspw. längere Öffnungszeiten des PC-Labors und das Angebot von Tutorien) belegen, dass die Hochschule einen engen Kontakt zu den Studierenden pflegt und auf berechtigte Kritik und Anregungen zeitnah reagiert. Evaluationen und das Monitoring auf Hochschulebene sind fester Bestandteil des QM. Es finden auch Feedback-Gespräche mit den Studierenden statt, allerdings nicht durchgängig bei allen Lehrenden. Hier sieht die Gutachtergruppe einen Verbesserungsbedarf.

Gleiches gilt für die Abstimmung von Querschnittsthemen innerhalb des Lehrkörpers und die Weiterbildung der Lehrenden. Hier sollte die Hochschule – unterstützt vom QM -, den Austausch

zwischen den Lehrenden, den sie als „wünschenswert“ bezeichnet, verbindlicher formulieren und organisieren.

Die Ergebnisse der Gespräche mit Studierenden und AbsolventInnen hat die Gutachtergruppe beeindruckt. Übereinstimmend wurde die gute und gelebte Praxisorientierung ebenso gelobt wie das Arbeiten in kleinen Gruppen und die Studieninhalte mit den angebotenen Vertiefungen, die die Absolventinnen und Absolventen gut auf ihre zukünftigen beruflichen Tätigkeiten vorbereiten. Im Übrigen wird sich die Hochschule bei der Weiterentwicklung der Studiengänge auch an den Ergebnissen von trendence, Trendanalyse des Absolventenbarometers 2020, orientieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

(nicht angezeigt)

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Sämtliche Vorgaben zur Geschlechtergerechtigkeit werden nach Angaben der Hochschule in den Studiengängen BWB und BWM vollumfänglich umgesetzt. Das Verhältnis Frauen / Männer in beiden Studiengängen liegt regelmäßig bei etwa 55 zu 45 Prozent. In der Studierendenschaft waren Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit in den vergangenen Jahren nur selten notwendig. Neben der Beratung handelte es sich in allen Fällen um eine Flexibilisierung des Studienverlaufs aufgrund von Mutterschutz oder Elternzeiten.

Im Bereich der Lehrenden liegt der Frauenanteil bei 13%. Maßnahmen zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit waren hier u.a. die Vergabe von Lehraufträgen im Rahmen des Mathilde-Planck-Lehrauftragsprogramm. Das Programm hat zum Ziel, die Zahl der Professorinnen zu erhöhen, indem mehr Lehraufträge an Akademikerinnen vergeben werden und damit die Voraussetzungen für eine Hochschulprofessur verbessert werden. Im SoSe 2016 und WiSe 2017 wurde eine Gastprofessur im Rahmen des Professorinnen-Programms der HTWG vergeben. Bei der Durchführung von Berufungsverfahren werden die Kommissionsmitglieder aufgefordert, bei der aktiven Rekrutierung von Bewerberinnen mitzuwirken.

Auf Ebene der Studiengänge werden die von Land und Hochschule vorgesehenen Nachteilsausgleiche nach eigenen Angaben vollumfänglich umgesetzt. Dies beginnt mit individuellen

Beratungsangeboten vor Studienbeginn, also in der Bewerbungsphase. Nach Aufnahme des Studiums setzt sich die beratende Unterstützung entsprechend fort. Zusätzlich zu Beratungsangeboten sind Verlängerungen der Prüfungszeiten zu nennen, die regelmäßig gewährt werden. Ebenso wurden z. B. Sonderregelungen hinsichtlich des Studienverlaufs getroffen oder Unterstützung bei der Suche nach Praxissemesterplätzen im Unternehmen geleistet. Positiv hervorgehoben werden soll hier auch die Unterstützung, die die Kommiliton*innen informell untereinander leisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit in ausreichendem Maß vorhanden. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind an der Hochschule und im Studiengang umgesetzt. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert. Der Nachteilsausgleich ist angemessen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

(nicht angezeigt)

2.6 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Pandemie musste auf eine Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden. Stattdessen wurde eine virtuelle Begutachtung durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO (Baden-Württemberg)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. Norbert Drees, Professor für Marketingmanagement und Kommunikation, Fachhochschule Erfurt
- Prof. Dr. Michael Pulina (akademischer Leiter Institut für Entrepreneurship und Unternehmensmanagement – IfEU), Rheinische Fachhochschule Köln gGmbH

b) Vertreter der Berufspraxis

- Karl-Peter Abt, Dipl.- Volkswirt

c) Vertreter der Studierenden

- Milan Grammerstorf, Studierender „Betriebswirtschaftslehre“ (B.A.), RWTH Aachen

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2020/2021	41	22									
SS 2020	49	26									
WS 2019/2020	47	26									
SS 2019	44	25									
WS 2018/2019	48	27									
SS 2018	41	23									
WS 2017/2018	45	25	3	1	7%						
SS 2017	47	27	6	5	13%						
WS 2016/2017	49	30	5	4	10%	33	20	67%	45	26	93%
SS 2016	45	26	13	9	29%	35	23	78%	42	26	93%
WS 2015/2016	45	26	6	3	13%	19	9	42%	25	15	56%
SS 2015	50	29	10	2	20%	26	13	52%	40	21	80%
WS 2014/2015	43	24	6	3	14%	26	14	60%	40	20	93%
SS 2014	48	29	10	9	21%	32	24	67%	39	27	81%
Insgesamt	642	365	59	36	16%	183	112	56%	231	135	82%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
WS 2020/2021	3	20	0		
SS 2020	6	39	0		
WS 2019/2020	10	28	1		
SS 2019	11	30	0		
WS 2018/2019	10	27	0		
SS 2018	11	30	2		
WS 2017/2018	13	32	0		
SS 2017	13	30	2		
WS 2016/2017	12	22	2		
SS 2016	14	17	1		
WS 2015/2016	16	24	2		
SS 2015	12	36	2		
WS 2014/2015	9	17	0		

SS 2014	14	28	1		
Insgesamt	154	380	13	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	3	6	12	2	23
SS 2020	6	28	7	4	45
WS 2019/2020	5	22	6	6	39
SS 2019	13	13	14	1	41
WS 2018/2019	6	16	14	1	37
SS 2018	10	20	7	6	43
WS 2017/2018	6	22	13	4	43
SS 2017	10	20	9	6	45
WS 2016/2017	6	20	6	4	36
SS 2016	5	16	9	2	32
WS 2015/2016	7	14	18	3	42
SS 2015	6	15	22	7	50
WS 2014/2015	2	14	7	3	26
SS2014	8	14	12	9	43
Insgesamt	93	240	156	58	547

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang Unternehmensführung (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2020/2021	16	9									
SS 2020	16	8									
WS 2019/2020	14	7	2	0	14%						
SS 2019	15	8	3	2	20%	8	5	53%			
WS 2018/2019	15	7	1	1	7%	9	3	60%	11	4	73%
SS 2018	14	6	2	1	14%	8	4	57%	14	6	100%
WS 2017/2018	14	8	5	3	36%	11	6	79%	14	8	100%
SS 2017	13	6	6	2	46%	10	3	77%	12	5	92%
WS 2016/2017	13	9	1	1	8%	9	7	69%	13	9	100%
SS 2016	14	8	4	2	29%	9	5	64%	12	6	94%
WS 2015/2016	17	10	2	1	12%	14	5	82%	16	6	94%
SS 2015	15	9	3	1	20%	13	7	87%	14	8	93%
WS 2014/2015	12	8	1	1	8%	5	4	42%	5	4	42%
SS 2014	16	10	1	1	6%	9	6	56%	11	7	69%
Insgesamt	204	113	31	16	18%	105	55	66%	122	63	85%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	10	2			
SS 2020	14	4			
WS 2019/2020	5	6			
SS 2019	12	2			
WS 2018/2019	13	2			
SS 2018	15	2	1		
WS 2017/2018	10	2			
SS 2017	14	7			
WS 2016/2017	11	4			
SS 2016	6	3			
WS 2015/2016	9	3			
SS 2015	5	8			
WS 2014/2015	5	9			
SS 2014	6	1			
Insgesamt	135	55	1	0	0

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	3	6	2	1	12
SS 2020	3	8	7	0	18
WS 2019/2020	1	7	3	0	11
SS 2019	3	8	2	1	14
WS 2018/2019	6	9	3	0	15
SS 2018	6	9	3	0	18
WS 2017/2018	2	8	2	0	12
SS 2017	4	12	4	1	21
WS 2016/2017	2	10	0	3	15
SS 2016	3	4	2	0	9
WS 2015/2016	1	8	3	0	12
SS 2015	1	8	3	1	13
WS 2014/2015	0	9	5	0	14
SS 2014	1	3	3	0	7
Insgesamt	36	104	44	7	191

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.12.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	22.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	01.12.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende und AbsolventInnen, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde - besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

2.1 Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.) und Studiengang Unternehmensführung (M.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.09.2010 bis 30.09.2015 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 10.05.2016 bis 30.09.2022 ZEvA

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)